

VERTRAG

<u>über die Nutzung des Johannisplatz mit Backhaus und Grillhütte</u> <u>der Gemeinde Hassel (Weser)</u>

Von dem in Satz 1 vorbehaltenen Widerrufsrecht wird die Gemeinde Hassel (Weser) in der Regel nur aus wichtigem Anlass Gebrauch machen.

Art der Veranstaltung (Definition mit ggf. Beschreibung des Charakters sowie Anzahl der Personen)

§ 2

Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, den Johannisplatz mit Backhaus und Grillhütte, sowie deren Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er/Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht genutzt werden. Der/Die Nutzer/in hat dafür zu sorgen, dass alle Personen, die den Johannisplatz mit Backhaus und Grillhütte nutzen, den Anweisungen des verantwortlichen Aufsichtspersonales (Nutzers) nachkommen.

§ 3

Der/Die Nutzer/in stellt die Gemeinde Hassel (Weser) von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner/ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen und Besucher seiner/ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Bereiche des Johannisplatzes mit Backhaus und Grillhütte entstehen.

Der/Die Nutzer/in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Hassel (Weser) und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Hassel (Weser), deren Bedienstete oder Beauftragte.

Von dieser Vereinbarung bleiben die Haftung der Gemeinde Hassel (Weser) als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB sowie die Haftung für von ihren Organen, Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden unberührt.

Der/Die Nutzer/in haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Hassel (Weser) an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Zugangswegen durch die schuldhafte Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfaltspflichten verursacht werden. Er/Sie haftet auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, wie z.B. von Angehörigen oder Freunden sowie Zuschauerinnen, Zuschauer und Gästen, sofern sie dem/der Nutzer/in zuzurechnen sind. Schäden, die auf normale Abnutzung zurück zu führen sind, fallen nicht unter diese Regelung.

Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, während der Nutzung auftretende Schäden der Gemeinde Hassel (Weser) bei der Rückgabe des Johannisplatzes mit Backhaus und Grillhütte mitzuteilen.

§ 4

Der/Die Nutzer/in hat für seine/ihre Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle etwa notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten.

§ 5

- 1. Grundsätzlich soll die Rückgabe am Tag nach der letzten Veranstaltung bis 12.00 Uhr erfolgt sein. Ausnahmen sind nach Absprache möglich. Die Aufbau-, Abbau und Aufräumarbeiten sind grundsätzlich von dem/der Nutzer/in selbst durchzuführen. Für Abfälle sind Abfallbehälter zu nutzen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung ist der/die Nutzer/in verantwortlich.
- 2. Der Schließdienst wird durchgeführt von:

 3. Sonderabsprachen:

§ 6

Der/Die Nutzer/in verpflichtet sich, ein Benutzungsentgelt von 1,-- € je Gast, sowie eine Kaution in Höhe von 300,-- €, einen Tag vor der Nutzung an den Bürgermeister o.V.i.A. zu entrichten.

In diesem Nutzungsentgelt sind folgende Leistungen der Gemeinde Hassel (Weser) enthalten:

 Überlassung des Johannisplatzes mit Backhaus und Grillhütte für die in § 1 genannte Veranstaltung. Die Kaution wird durch die Gemeinde Hassel (Weser) nach mängelfreier Abnahme an den/die Nutzer in ausgezahlt; ansonsten erfolgt eine Aufrechnung. Gleiches gilt für die sanitären Anlagen im Sportzentrum bei möglicher Nutzung. Um eine Lärmbelästigung für Anwohner zu vermeiden, verpflichten sich der/die Nutzer/in <u>ab 22:30 Uhr</u>, Musikalische Darbietungen jeglicher Art, Feierlärm und sonstige Geräuschquellen auf ein moderates Maß zu verringern. Sollte es zu:

- unzulässiger Lärmbelästigung im Sinne von §117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens kommen, verfällt die gesamte Kaution,
- einem Einschreiten des "Hausherren" des Johannisplatzes mit Backhaus und Grillhütte (hier der Bgm. o.V.i.A.), z.B. aufgrund eines polizeilichen Einsatzes kommen, so werden zusätzliche Aufwandsentschädigungen in Höhe von 25,-- € je angefangener Stunde fällig.

§ 8 Sonstige Auflagen:

- Es dürfen durch Privatpersonen keine Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter durchgeführt werden.
- Es dürfen keine Zelte aufgestellt werden. Pavillons sind gestattet. Ausnahmen sind zu beantragen und unter § 5, 3. dieses Vertrages zu vermerken.
- Rauchen, offenes Licht und Feuer sind im Backhaus und in der Grillhütte grundsätzlich verboten. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Benutzung der Feuerstelle / des Grillplatz können Ausnahmen erteilt werden (siehe § 5, 3.). Die Richtlinien des Brandschutzes sind zu einzuhalten.
- Das Befahren des Grundstücks mit Kraftfahrzeugen und motorgetriebenen Zweirädern ist verboten. Derartige Fahrzeuge sind auf den dafür gekennzeichneten Stellplätzen (Parkplatz DGH) abzustellen. Ausnahmen sind der Auf- und Abbau einer Veranstaltung.
- Hunde sind auf dem Johannisplatzes mit Backhaus und Grillhütte grundsätzlich an der Leine zu führen.
- Es ist untersagt Nägel und Schrauben in das Fachwerk einzubringen.
- Mitgebrachtes Brennholz, das nicht verbraucht wurde, ist wieder mitzunehmen.
- Die Nutzung von sanitären Einrichtungen im Sportzentrum, ist mit dem Hausmeisterehepaar des DGH direkt zu besprechen. Bei entstanden Schäden, wird analog zu § 6, erste Strichaufzählung, verfahren.

Hassel (Weser), den		
Gemeinde Hassel (Weser) der Bürgermeister o.V.i.A.		Nutzer/in
	Stempel	
Name, Unterschrift		Name, Unterschrift